

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem internationalen Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961
über Suchtstoffe
— Drucksache 7/126 —**

A. Problem

Die steigende mißbräuchliche Verwendung von Suchtstoffen und insbesondere der zunehmende internationale Verkehr mit Rauschmitteln erfordert die Koordinierung aller nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Rauschmittelsucht. Eine solche Regelung wurde durch das am 31. Juli 1961 von der Bundesregierung unterzeichnete Übereinkommen über Suchtstoffe vom 30. März 1961 geschaffen.

B. Lösung

Der Entwurf beinhaltet die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur Wirksamkeit des Übereinkommens in der Bundesrepublik notwendige Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Weiterhin regelt er die Anwendung des Übereinkommens im Lande Berlin sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ratifizierung des Einheits-Übereinkommens mit jährlichen Personalkosten von ca. 68 500 DM belastet. Sachkosten in Form einer einmaligen Ausgabe für die Erstausrüstung werden in Höhe von 5000 DM entstehen. Die Mittel können im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung aufgefangen werden. Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

A. Bericht des Abgeordneten Braun

Der Gesetzentwurf wurde am 5. Februar 1973 von der Bundesregierung eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 15. Sitzung am 16. Februar 1973 nach erster Lesung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend, den Rechtsausschuß mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gem. § 96 GO überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit befaßte sich in zwei Sitzungen mit der Vorlage. Die abschließende Beratung erfolgte am 24. Mai 1973, nachdem der mitberatende Rechtsausschuß sein Votum am 21. Mai abgegeben hatte.

Das Gesetz schafft die Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitsübereinkommen stellt eine Zusammenfassung bzw. Ergänzung von insgesamt 7 Verträgen und Abkommen über Opium und andere suchterzeugende Stoffe dar. Da diese Verträge und Abkommen teilweise bereits über 50 Jahre alt sind, bedurften sie der Straffung und Anpassung an die heutigen Verhältnisse durch das vorliegende Übereinkommen.

Ziel des Übereinkommens ist es, die Erzeugung und Herstellung suchterzeugender Stoffe einzuschränken und eine wirksame Überwachung der Erzeugung, der Herstellung und des Vertriebs einschließlich der Ein- und Ausfuhr auf internationaler Ebene herbeizuführen. Im Interesse einer Koordination des Kampfes gegen die zunehmende Betäubungsmittelsucht sieht das Übereinkommen eine Reihe von Maßnahmen vor wie Einführung bestimmter Mindeststrafen für Delikte der unerlaubten Herstellung und Erzeugung, des unerlaubten Besitzes und Handels mit Betäubungsmitteln, Vereinheitlichung der Strafverfolgung und Auslieferung der Täter. Die dem Übereinkommen beitretenden Vertragsstaaten sind zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet.

Der federführende Ausschuß vertritt einhellig die Auffassung, daß internationale Maßnahmen gegen den Rauschmittelmißbrauch und den Verkehr mit Suchtmitteln unbedingt erforderlich sind. Nicht zuletzt wegen der dringenden Notwendigkeit solcher Maßnahmen hält es der Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für richtig, gewisse Bedenken verfassungsrechtlicher Natur im Hinblick auf bestimmte, mit der Ratifizierung wirksam werdende Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zurückzustellen.

Wie der mitberatende Rechtsausschuß kam der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zu der Überzeugung, daß die Übertragung von Hoheitsrechten, wie sie Artikel 3 des Übereinkommens durch die Befugnis der Suchtstoffkommission, neue Suchstoffe der Kontrolle zu unterstellen und die Anhänge abzuändern, vorsieht, verfassungspolitisch unbedenklich und im übrigen nach Artikel 24 Abs. 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich gedeckt ist.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem mitberatenden Ausschuß stellt der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit fest, daß die in Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe a Nr. I und II des Übereinkommens geforderten Pönalisierungen mit dem System des deutschen Strafrechts zu einem Teil nicht vereinbar sind. Er hält trotzdem einen Vorbehalt nach Artikel 50 Abs. 3 des Übereinkommens nicht für notwendig, da Artikel 36 Abs. 2 erster Halbsatz des Übereinkommens bereits den Vorbehalt („... im Rahmen ihrer Verfassungsordnung, ihres Rechtssystems und ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften“) enthält und damit keine Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland besteht, entsprechende Straftatbestände im innerstaatlichen Recht vorzusehen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des Gesetzentwurfs durch einen Artikel 2 a hält der Ausschuß nicht für notwendig, da die Bundesregierung bereits nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes gehalten ist, Änderungen nach Artikel 47 des Übereinkommens entweder zu widersprechen oder rechtzeitig den Entwurf eines Vertragsgesetzes vorzulegen.

Bedenken ergaben sich im Ausschuß im übrigen insofern, als der Abschluß des Übereinkommens bereits 12 Jahre zurückliegt und die erforderliche Aktualität deshalb nicht mehr gewährleistet sein könnte. Nach Auskunft der Bundesregierung haben in der Zwischenzeit auch bereits Konferenzen mit dem Ziel ergänzender Regelungen stattgefunden; Zusatzprotokolle wurden unterzeichnet. Andererseits bleibt das Übereinkommen jedoch die Basis für die zu erwartenden Ergänzungen. Seine Übernahme in der vorliegenden Form ist aus diesem Grunde gerechtfertigt.

Aus den genannten Gründen stimmt der Ausschuß dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage einmütig zu.

Bonn, den 24. Mai 1973

Braun

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/126 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Mai 1973

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**Hauck**

Vorsitzender

Braun

Berichterstatte